



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2023, Zahl: 813-2/2023/AG, mit der **Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung** ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 55 und 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung, mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Müllabfuhrordnung), des Gemeinderates vom 14. Juli, Zahl: 813-1/2022/MO, wird verordnet:

§ 1 **Abfallgebühren**

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren für **Restmüllentsorgung** werden geteilt ausgeschrieben:
Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung und Inanspruchnahme einerseits und
als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgeschrieben, so gilt als Müllbehälter die jährliche Anzahl an Müllsäcken.
- (4) Pro Haushalt/Wohneinheit ist eine jährliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von EUR 11,00 fällig.
- (5) Die **Bereitstellungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr beträgt:

a) im Abholbereich **pro Behälter und Jahr:**

120 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	65,30
120 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	88,70
240 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	83,80
240 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	103,20
1100 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	263,80
1100 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	484,60
1100 Liter-Tonne	1-wöchentlich(52)	EUR	925,60

b) im Sonderbereich pro Behälter und Jahr:

Müllsäcke 2 x 60 L	4-wöchentlich(13)	EUR	49,20
--------------------	-------------------	-----	--------------

Die **Entsorgungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Entsorgungsgebühr beträgt:

c) im Abholbereich **pro Entleerung und Jahr:**

120 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	77,30
120 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	154,50
240 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	154,50
240 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	308,90
1100 Liter –Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	708,00
1100 Liter –Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	1416,00
1100 Liter –Tonne	1-wöchentlich(52)	EUR	2832,00

d) im Sonderbereich pro Entleerung:

Müllsäcke 2 x 60 L	4-wöchentlich(13)	EUR	77,30
--------------------	-------------------	-----	--------------

e) zusätzlicher Müllsackverkauf

Zusätzliche Müllsäcke (60 Liter) werden zum Preis von **EUR 3,50 pro Stück** abgegeben.

(6) Die Entsorgung im Abhol- und Sonderbereich erfolgt wahlweise im wöchentlichen, 2-wöchentlichen und 4-wöchentlichen Intervall. Im Abholbereich wird für einen Haushalt als kleinste Einheit eine 120 Liter Tonne zur Verrechnung gebracht. Für den Sonderbereich sind Müllsäcke in entsprechender Anzahl mit Jahresbeginn bereit zu stellen.

(7) Die Abfallgebühren für die Bio-Tonne werden wie folgt ausgeschrieben:

Der Gebührensatz für die Bio-Tonne beträgt je aufgestelltem Behälter im Abholbereich:

120 Liter-Tonne	EUR	185,00
240 Liter-Tonne	EUR	217,00

Die Abfuhrintervalle der Biotonne werden in den warmen Monaten (ca. April – Oktober) in 2-wöchigen Intervallen, in den kalten Monaten von 4-wöchigen bis zu 6-wöchigen Intervallen definiert.

(8) Eine Ummeldung der Abholintervalle oder Tonnengrößen kann per 01.01. oder 01.07. des Jahres berücksichtigt werden. Ausnahmen bei einer Änderung von einer kleineren auf eine größere Tonne können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gemacht werden.

Eigentümer von bebauten Grundstücken haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten (§ 56 Abs. 4).

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle des Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Festsetzung der Abfallgebühren

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich ist mittels Abgabenbescheid den Abgabepflichtigen vorzuschreiben.
- (2) Die im § 1 angeführten Gebühren werden jährlich je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig und mittels Lastschriftanzeige zur Vorschreibung gebracht.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2022, Zahl: 813-2/2022/AG, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller